



# Urteilsbesprechung

Freihändige Vergabe in Corona-Zeiten

Vergabekammer Bund, Beschluss vom 28.08.2020 VK 2-57/20

191. Ausgabe, September 2020

---

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab ([www.snp.online.de](http://www.snp.online.de)) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: [info@fgk.de](mailto:info@fgk.de), Internet: [www.fgk.de](http://www.fgk.de)

Reihe Recht

# Urteilsbesprechung

## 1. Der vereinfachte Sachverhalt

Das Bundesamt für Gesundheit bestellte am 15. Mai 2020 in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb Atemschutzmasken. Nachdem ein konkurrierender Anbieter von der Auftragserteilung erfuhr, beantragte er den faktischen Vollzug der geschlossenen Verträge sofort nach § 169 Abs. 3 GWB über die Anordnung vorläufiger Maßnahmen zu stoppen, weil die Behörde greifbar rechtswidrig vergeben habe. Seit dem 4. März 2020, dem Beschluss des Krisenstabs, sei klar gewesen, dass außerordentliche zusätzliche Verwaltungsleistungen erforderlich sein würden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt sei die Vergabe im Wettbewerb möglich und geboten gewesen, zumindest im Wege eines Rahmenvertrags. Die Vergabeakte dokumentiere ein völlig unregelmäßiges Vergabeverfahren, in dem keine Eignungs- und Zuschlagskriterien aufgestellt worden seien und keine Eignungsprüfung erfolgt sei. Die Vergabekammer des Bundes hat den Antrag zurückgewiesen.

## 2. Entscheidung des Gerichts

Rechtlich formuliert geht es um die Frage, ob im Rahmen von § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV die Direktbeauftragung eines vorausgewählten Auftragnehmers zulässig ist. Dies ist der Fall, wenn dringliche, zwingende Gründe die Einhaltung der Mindestfristen für vorrangige Vergabeverfahrensarten nicht zuließen. Die Corona-Krise sei ein solches Ereignis. Daraus resultierte der akute und extrem dringliche Bedarf an Schutzausrüstung. Diese, der Daseinsvorsorge zuzurechnende Aufgabe habe die Behörde, zu deren Aufgaben der Gesundheitsschutz der Bevölkerung gehört, wahrgenommen. Hätte die Behörde nicht im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb ein Vergabeverfahren mit – wenn auch verkürzten – Fristen durchgeführt, so hätte sich eine Auslieferung der Schutzmasken um einen nicht hinnehmbaren Zeitraum verzögert.

## 3. Praxishinweise

- Unterlegene oder nicht berücksichtigte Bieter scheuen sich nicht selten auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, für die ein dringendes Bedürfnis der Allgemeinheit besteht, den Versuch zu unternehmen, mit gerichtlichen Mitteln Auftragsvergaben bzw. -ausführungen zu unterbinden. Das gilt auch in Corona-Zeiten.
- Das Vergaberecht erlaubt es durchaus, bei akutem und dringlichem Bedarf Aufträge direkt und ohne Ausschreibung zu vergeben. Das zeigt der vorliegende Fall.
- Jedoch wird eine rechtmäßige freihändige Vergabe erschwert, je länger der Bedarf erkennbar ist. Insofern stellt auch die Corona-Krise keinen Freibrief mehr aus.